

Kanton Luzern

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meinden ist er freiwillig.¹⁾ In Wirklichkeit unterscheiden sich die Schulen mit fakultativem Besuch kaum von denjenigen mit obligatorischem Unterricht, weil auch in den erstern der Unterricht in der Regel von sämtlichen schulpflichtigen Mädchen besucht wird. Das ist namentlich in der Stadt Bern der Fall. (Mitteilung der Unterrichtsdirektion.)

*

Auch die Einrichtung der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* steht den Gemeinden frei. Wo eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vom Besuch können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten, insofern sie in diesen Schulen einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) die Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule besuchen oder besucht haben; c) Lehrtöchter, für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Für Mädchen, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen können besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstaltet oder es kann ihnen der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestattet werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Eine vorübergehende Minderung dieser Stundenzahl kann von der Unterrichtsdirektion gestattet werden.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlage. Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

Das Erziehungsgesetz gestattet in § 3 den Gemeinden, mit Einwilligung des Erziehungsrates unter die Fächer der Primarschule Haushaltungskunde aufzunehmen; § 16 nennt unter den Lehrgegenständen des Arbeitsunterrichtes für primarschulpflichtige

¹⁾ Freiwillig ist der Unterricht in Bern, Erlenbach i. S., Gsteigwiler, Guggisberg, Kandergrund-Mitholz, Kandersteg, St. Stefan und Laupen.

Mädchen ebenfalls Haushaltungskunde, ebenso § 24 unter den Unterrichtsgegenständen an Mädchensekundarschulen. Im übrigen sind wir in der Lage, ein Schreiben der Erziehungsdirektion Luzern wiederzugeben, das die gegenwärtige und zukünftige Stellung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Volksschule wie die Fortbildungsschulstufe in folgender Weise umreißt:

„Gesetzliche Bestimmungen im Erziehungsgesetz vom Jahre 1910, § 15, Abs. 2 und 3: Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich zwei halbe Tage die Arbeitsschule (Handarbeit) zu besuchen. Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten.

§ 35: Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen.

Unter dieser Ordnung hat sich das hauswirtschaftliche Bildungswesen erfreulich entwickelt. Der Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetze vom Jahre 1929, der zurzeit vor der zweiten Beratung des Großen Rates steht, geht einen Schritt weiter, indem die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen wird, für die Ausbildung der schulentlassenen Töchter besondere Fortbildungsschulen einzurichten, sofern solche nicht durch private Initiative schon bestehen. Den Gemeinden wird das Recht gegeben, den Besuch dieser hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen als obligatorisch zu erklären. Das Obligatorium von Staates wegen einzuführen, wie die luzernischen Frauenverbände es schon vor Jahren postuliert hatten, wurde damals als zu weitgehend erachtet. Eine gewisse Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden müsse bei der Einführung solcher Neuerungen doch auch beobachtet werden. In einer Vollziehungsverordnung hierüber soll das Nähere geregelt werden.

Zurzeit besteht hinsichtlich des hauswirtschaftlichen Bildungswesens im Kanton Luzern keine einheitliche Lösung. Die heutigen Bemühungen betreffend den Ausbau der weiblichen Erziehung und Bildung haben das Bestreben, für die Schülerinnen der obersten Klassen der Primar- und der Sekundarschule, über die Anforderungen des Lehrplanes hinaus, den hauswirtschaftlichen Unterricht, Haushaltungskunde und Kochen, einzuführen. Das im Entwurfe vorliegende neue Erziehungsgesetz sieht auch die Einführung der Haushaltungskunde schon in der Primarschule und des Kochunterrichtes in der Mädchensekundarschule ausdrücklich vor, während das geltende Gesetz nur einen fakultativen Unterricht

kannte. Der Erziehungsrat begrüßt diese Bestrebungen. Es wird daher gegenwärtig bereits in einer Reihe von Gemeinden, jedoch meist in den Abschlußklassen (7. Primarschuljahr und 2. Sekundarklasse) hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht zu frühe begonnen werden darf, weil das richtige Verständnis erst bei einem gewissen Alter und bei Schülerinnen vorausgesetzt werden kann, die unmittelbar vor dem Eintritt ins praktische Leben stehen. Dieser Unterricht an der Volksschule ist die erste Stufe für die weitere Ausbildung, die hernach den schulentlassenen Töchtern meist in Verbindung mit der sogenannten Arbeitswiederholungsschule erteilt wird, indem einer der beiden obligatorischen Halbtage der Arbeitsschule für schulentlassene Töchter dem hauswirtschaftlichen Unterricht eingeräumt wird.

In andern Gemeinden jedoch wird der hauswirtschaftliche Unterricht nicht an der Volksschule und auch nicht in der sogenannten Arbeitswiederholungsschule für schulentlassene Töchter, sondern bloß in fakultativen Kursen der Frauenverbände erteilt, an denen nicht nur Töchter, sondern auch Hausfrauen teilnehmen können. Diese Kurse machen jedoch immer mehr den systematischen hauswirtschaftlichen Schulen, wie sie oben beschrieben worden sind, Platz.“

*

Obligatorischer Haushaltungsunterricht an den Abschlußklassen der Volksschule wird in folgenden Gemeinden erteilt: Luzern, Emmen, Malters, Wolhusen, Reiden, Meggen, Entlebuch, Sursee, Root.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen. Schulordnung des Kantons Uri vom 2. März 1932. — Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri vom 31. Juli 1933.

Zu den vorgeschriebenen Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule gehören Handarbeit und Hauswirtschaft für die Mädchen. Der Lehrplan teilt das Fach Haushaltungskunde der 7. Primar- und der 1.—3. Sekundarschulklasse zu und stellt dafür folgendes Programm auf:

a) 7. Primar- und 1. Sekundarschulklasse: Einführung in alle Ordnungs- und Reinigungsarbeiten, die zur Instandhaltung der Wohnung und Kleidung notwendig sind (theoretisch und praktisch).

b) 2. Sekundarschulklasse: Nahrungsmittellehre: Belehrungen über Herkunft, Qualität, Nährwert, Bekömmlichkeit und Verwendbarkeit der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel.